

# SATZUNG ÜBER DIE EINZELHEITEN DER FÖRMLICHEN EINWOHNERBETEILIGUNG IN DER STADT ERKNER (EINWOHNERBETEILIGUNGSSATZUNG - EBETS)

vom 24. Juli 2025

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 13 Abs. 1 S. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 ber. Nr. 38) zuletzt geändert 2. April 2025 (GVBl. I/25 Nr. 8) i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Stadt Erkner in ihrer Sitzung am 22. Juli 2025 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Erkner (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1	<b>Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
§ 2	<b>Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung Erkner .....</b>	<b>2</b>
§ 3	<b>Einwohnerversammlungen .....</b>	<b>2</b>
§ 4	<b>Einwohnerbefragungen .....</b>	<b>3</b>
§ 5	<b>Einwohnersprechstunden der / des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner .....</b>	<b>3</b>
§ 6	<b>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....</b>	<b>3</b>
§ 7	<b>Inkrafttreten I Außerkräfttreten.....</b>	<b>4</b>





## § 1 Allgemeines

- (1) Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Erkner aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung i. V. m. § 13 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) werden folgende Einzelheiten bestimmt:

## § 2 Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung Erkner

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Erkner und den Ausschüssen nach § 44 BbgKVerf sind alle Personen, die in der Stadt Erkner ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerinnen und Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt Erkner an die Stadtverordnetenversammlung Erkner und an die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunden finden zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzungen statt und sollen in den Ausschüssen nach § 44 BbgKVerf 20 Minuten und in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung 30 Minuten nicht überschreiten. Einwohnerinnen und Einwohner können sich mit bis zu 3 unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Fragestellungen sind auf 3 Minuten je Frage zu begrenzen.
- (3) Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, soll innerhalb von 2 Wochen eine schriftliche Antwort erfolgen.

## § 3 Einwohnerversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Erkner kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner beschließen. § 13 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf findet entsprechend Anwendung. Die Einwohnerversammlung kann je nach Angelegenheit räumlich oder sachlich beschränkt werden.
- (2) In der Beschlussfassung sind die Angelegenheit, die Sachdarstellung und gegebenenfalls die räumliche oder sachliche Beschränkung der Einwohnerversammlung hinreichend zu bestimmen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Er wird gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Erkner öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner können beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird (Einwohnerantrag). Der Antrag ist schriftlich bei der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten (Friedrichstraße 6 - 8 | 15537 Erkner) einzureichen. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) entsprechend.
- (4) Die zu erörternden Angelegenheiten sind hinreichend zu bestimmen und zu begründen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren.
- (5) Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Antragsberechtigten unterzeichnet sein. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.





- (6) Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Bekanntmachung der Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Erkner. Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von dieser / diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.
- (7) Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben in der Einwohnerversammlung ein Rede- und Stimmrecht. § 13 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf findet entsprechend Anwendung.
- (8) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der / dem Sitzungsleitenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Erkner und den Einwohnerinnen und Einwohnern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

#### **§ 4 Einwohnerbefragungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Erkner kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner beschließen. § 13 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf gilt entsprechend. Die Befragung kann je nach Angelegenheit räumlich oder sachlich beschränkt werden.
- (2) In der Beschlussfassung sind die Angelegenheit, die Fragestellung und gegebenenfalls die räumliche oder sachliche Beschränkung der Einwohnerbefragung hinreichend zu bestimmen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Er wird gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Erkner öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung obliegt der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten oder von dieser / diesem beauftragten Personen.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Erkner und den Einwohnerinnen und Einwohnern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend.

#### **§ 5 Einwohnersprechstunden der / des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner**

- (1) Die / der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Erkner führt einmal im Quartal eine Einwohnersprechstunde durch. Die Termine werden auf der Website der Stadt Erkner unter der Rubrik Kommunalpolitik bekanntgegeben. Einer Bekanntmachung entsprechend § 10 der Hauptsatzung der Stadt Erkner bedarf es nicht.

#### **§ 6 Förmliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kindern und Jugendlichen stehen gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Erkner alle in dieser Satzung aufgeführten Beteiligungsformen für ihre Mitwirkung offen. Diese werden anlassbezogen in kind- und jugendgerechter Form umgesetzt.
- (2) Für die Wirksamkeit der Beteiligung an den gemeindlichen Aufgaben, Vorhaben oder Maßnahmen ist es notwendig, den tatsächlichen Einfluss von Kindern und Jugendlichen auf kommunales Handeln der Politik festzulegen. Diese Einflussmöglichkeiten sind im Aufgabenkatalog der Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie der Stadt Erkner (KiJuBeRL) geregelt.





## § 7 Inkrafttreten | Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Erkner tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Erkner vom 24. Februar 2009 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Erkner vom 9. Dezember 2019 außer Kraft.

Erkner, den 24. Juli 2025

Henryk Pilz  
Bürgermeister

